



Informationen zum Ablauf der Externenprüfung und zur Durchführung der praktischen Prüfung in sozialpädagogischen Einrichtungen mit dem Ausbildungsziel „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschieden, einer Kandidatin / einem Kandidaten die Möglichkeit der praktischen Prüfung im Rahmen einer sog. Externenprüfung zu geben. Sie erhalten nachfolgend Informationen zu zentralen Aspekten, die der Orientierung in diesem Prozess dienen können.

1. Die Externenprüfung an sich und die Rolle der Einrichtung

Die Externenprüfung kann unter bestimmten Zugangsvoraussetzungen durchgeführt werden, die von der Bezirksregierung Arnsberg geprüft werden. Eine dieser Voraussetzung ist eine praktische Tätigkeit von mehreren Wochen in einer für das Arbeitsfeld, für das der Abschluss angestrebt wird, zulässigen einschlägigen Einrichtung und die Möglichkeit, in dieser Einrichtung eine praktische Prüfung ablegen zu können.

Im Kontext einer Externenprüfung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass jemand in dem gewünschten Berufsfeld bereits so versiert ist, dass ein Bestehen der Prüfung ohne weitere Ausbildung realistisch ist. Für diese Einschätzung ist der Prüfling selbst verantwortlich.

Ihnen als Einrichtung der praktischen Prüfung kommt in diesem Prozess eine vorwiegend begleitende, ausdrücklich nicht „ausbildende“ Rolle zu.

Bis zum Tag der praktischen Prüfung haben die zu Prüfenden eine Situationsanalyse angefertigt, diese in der prüfenden Schule zwecks Aufgabenstellung abgegeben und daraufhin die Prüfungsaufgabe erhalten, zu deren Durchführung eine Woche Zeit gegeben worden ist.

Innerhalb dieser Durchführungswoche ist ein Tag der Tag der praktischen Prüfung. An diesem Tag zeigen die zu Prüfenden eine Handlungseinheit aus seiner Prüfungsaufgabe. Es kommt eine sog. Prüfungskommission, im Regelfall bestehend aus drei prüfenden Lehrkräften, zu Ihnen in die Einrichtung und begleitet den Prüfling während dieser Handlungseinheit. Der Raum/Ort in/an dem dies stattfinden wird, sollte durch die zu Prüfenden entsprechend vorbereitet sein.

Ein separater Raum/eine Rückzugsmöglichkeit für die Kommission vor und nach der Prüfungszeit ist wünschenswert. Eine Bewirtung ist keinesfalls erforderlich.

2. Ablauf der praktischen Prüfung in Stichpunkten

Zeitnah vor der Prüfungsdurchführung

- Ankunft der Prüfungskommission ca. 15 bis 30 Min. vor dem Beginn der eigentlichen Prüfung (d.h. der Aktivität mit den Kindern/Jugendlichen) gemäß der festgelegten Uhrzeit in der Prüfungsmitteilung seitens der prüfenden Schule.
- Kontaktherstellung zu den zu Prüfenden, ggf. zur Praxisanleitungen sowie Leitung der Einrichtung, Begrüßung und Vorstellung. Vermeiden Sie aus formal-rechtlichen Gründen Äußerungen über zu Prüfende gegenüber der Prüfungskommission.
- Information an die zu Prüfenden über den Ablauf der Prüfung und ggf. Klärung noch offener Fragen/Abstimmungen zum Verfahren (nur formal, nicht inhaltlich).
- Die Prüfungskommission erhält Zeit, um sich in Prüfungsunterlagen/Planungen einzulesen. Den zu Prüfenden wurde im Vorfeld übermittelt, dass hierzu ein Raum zur Verfügung gestellt werden sollte.

Die Prüfungszeit an sich

- Die zu zeigende Handlungseinheit umfasst eine Dauer von 40 bis max. 60 Minuten, ein anschließendes Statement der zu Prüfenden nach einer kurzen Bedenkzeit kommt hinzu.
- Die zu Prüfenden führen den geplanten Projektschritt mit der ausgewählten Kleingruppe von Kindern/Jugendlichen selbstverantwortlich durch. Eine Person aus der Einrichtung darf nach



Absprache beobachtend dabei sein. Eine aktive Beteiligung an der Handlungseinheit ist weder in Planung noch in Durchführung oder Stellungnahme/Reflexion vorgesehen. Die Einrichtungen werden um größte Zurückhaltung in diesen inhaltlichen Fragen gebeten.

- Die Prüfungskommission ist beobachtend dabei und macht sich ggf. Notizen (s. nächster Punkt). Allen Beteiligten ist bewusst, dass es sich hier nicht um eine „normale“ Alltagssituation handelt und sich Kinder/Jugendliche ggf. anders verhalten als gewohnt. Die Kinder/Jugendlichen sollten im Vorfeld über die Anwesenheit von mehreren Personen informiert worden sein.
- Der/die Protokollant*in erstellt während der Prüfung ein Verlaufsprotokoll. Vorsitzende/r und Prüfer/in machen sich ebenfalls Notizen.

Ende der Prüfungszeit

- Nach einer kurzen Zeit für die Vorbereitung einer Stellungnahme erhalten die zu Prüfenden die Möglichkeit zu einer mündlichen Stellungnahme zum vorangegangenen Geschehen.
- Eine Person aus Ihrer Einrichtung darf bei der Stellungnahme (ebenso wie auch beim Projektschritt) anwesend sein, sich jedoch nicht äußern.
- Die Stellungnahme ist kein Reflexionsgespräch wie z.B. in der Erzieher*innenausbildung. Sie ermöglicht zu Prüfenden, Abweichungen von der Planung oder andere Handlungen im Nachgang noch einmal kritisch darzustellen, Situationen zu erläutern und/oder zu Situationen Stellung zu nehmen.
- Sollten von Seiten der Prüfungskommission vereinzelte Nachfragen als sinnvoll erachtet werden, um eine Begründung für ein bestimmtes Verhalten/einen bestimmten Umgang in/mit einer Situation zu erfahren, dürfen diese gestellt werden. Ein Eintreten in eine Diskussion oder sogar Beratungs- oder Reflexionsgespräch ist nicht erlaubt.
- Eine Mitteilung von Aussagen zum Ergebnis, etwa in Form von „Sie haben bestanden/nicht bestanden“ erfolgt an dieser Stelle nicht, da der Prüfungszeitraum noch nicht beendet ist und die Benotung der Teilleistungen für Planungs- und vor allem Reflexionskompetenz erst noch erfolgt.
- Die Prüfungskommission erhält Zeit (ohne die zu Prüfenden), um gemeinsam das Prüfungsprotokoll abschließend zu verschriftlichen.

Verabschiedung aus der Einrichtung und nach dem Prüfungstag

- Nachdem die Prüfungskommission alle Formalitäten erledigt hat, werden sich die Prüfenden aus Ihrer Einrichtung verabschieden.
- Den zu Prüfenden kommt nun die Aufgabe zu, die ggf. noch folgenden Handlungsschritte der Aufgabenstellung durchzuführen und danach eine schriftliche Reflexion zu fertigen und innerhalb von drei Werktagen bei der prüfenden Schule einzureichen.
- Da die Prüfung nicht immer am Ende der geforderten Praktikumszeit liegt, kann es sein, dass die zu Prüfenden noch eine weitere Zeit in Ihrer Einrichtung zu absolvieren haben. Bitte stimmen Sie dies vorher ab und bescheinigen Sie formlos die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums, die dann umgehend auch bei der prüfenden Schule abzugeben ist.

Eine Externenprüfung ist mit der praktischen Prüfung nicht abgeschlossen, sondern wird bei hinreichenden Leistungen innerschulisch fachtheoretisch weitergeführt. Nach ggfls. erfolgreicher Externenprüfung schließt sich das Berufspraktikum an.